

FACHPOLITISCHE INFORMATION

Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2) „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“*

Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch: Herausforderungen und wie der ASD trotz und mit ihnen gut umgehen kann

Das Thema, wie Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, ist in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus der Fachöffentlichkeit und der Politik gerückt. Auch die SFK 2 des DIJuF, ein interdisziplinäres Gremium von Vertretern (m/w/d**) aus Jugendämtern, Familiengerichten, Wissenschaft, Anwaltschaft und von Fachverbänden, hat dieses Thema intensiv diskutiert und dabei insbesondere die Rolle des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD)¹ und die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie in den Blick genommen.

I. Einleitung

Es ist davon auszugehen, dass ca. 25 % der Fälle von sexualisierter Gewalt² innerhalb der engsten Familie stattfinden und ca. 50 % im sozialen Nahraum.³ Sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche geschieht in den meisten Fällen also durch Menschen, die die Kinder oder Jugendlichen gut kennen. Auch wenn das viele wissen, glauben die meisten Menschen nicht, dass sie Kinder oder Jugendliche kennen, die sexualisierte Gewalt erfahren, oder mit Menschen bekannt sind, die Täter sind.⁴ Das macht es oft schwer, sexuellen Missbrauch zu erkennen.

Was ist sexueller Missbrauch?

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Täter nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.⁵

Hinweise aus der Familie gibt es seltener als bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung, denn das gesellschaftliche Bild von Täterinnen ist zu vernichtend, als dass man sich vorstellen könnte, eine Person aus dem eigenen sozialen Umfeld könne eine solche Tat begehen. Gleichzeitig gilt, dass je näher der Täter dem Kind oder Jugendlichen steht, es umso schwerer

für die Betroffenen ist, sich aus den Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen. Innerfamiliärer Missbrauch umfasst dabei neben der Kernfamilie auch alle, die in der Familie sehr nah am Kind sind – soziale Eltern⁶, der Onkel, die Großeltern, Geschwister, aber auch den neuen Partner eines Elternteils.

Wie hoch ist die Relevanz der Fälle für den ASD? Mangels aussagekräftiger Dunkelfeldstudien in Deutschland kann das nur geschätzt werden. Die Hellfeld-Daten aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe⁷ zeigen nur die Fälle, bei denen sexuel-

* Die SFK 2, unter Leitung von Prof. Dr. Barbara Seidenstücker (Ostbayerische Technische Hochschule, Regensburg), hat vorliegenden Beitrag erarbeitet. Die Mitglieder dieses DIJuF-Fachgremiums sind abrufbar unter www.dijuf.de ↗ Service ↗ Gremien und Netzwerk.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet. Der Redaktion ist dabei bewusst, dass sich gerade bei dem Thema „Kindesmissbrauch“ leicht Stereotype festsetzen. So sei hier ausdrücklich betont, dass es Täter und Täterinnen gibt und die Opfer Mädchen und Jungen sein können.

1 Wir verwenden einheitlich den Begriff ASD. Gemeint sind auch Regionale Soziale Dienste (RSD), Bezirkssozialdienste (BSD) und Kommunale Soziale Dienste (KSD).

2 Wir verwenden in diesem Text meist den Ausdruck von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aber auch die Begriffe sexuelle Gewalt oder eben auch der Ausdruck „Kindesmissbrauch“ oder „Missbrauch von Jugendlichen“ sind gängige Begriffe, es gibt keine richtigen oder falschen Begrifflichkeiten (vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Definition von Kindesmissbrauch, oJ, abrufbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>, Abruf: 15.1.2024).

3 UBSKM Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Stand: 5/2022, abrufbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf, Abruf: 15.1.2024.

4 UBSKM Forsa-Umfrage zu Wissensstand und Informationsbedarf zum Thema „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“, Stand: 5/2022, abrufbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/UBSKM_Ergebnisse_Forsa_Umfrage_Wissen_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf, Abruf: 15.1.2024.

5 UBSKM Definition von Kindesmissbrauch (Fn. 2).

6 Aus Sicht des Kindes verstehen wir hierunter gleichsam alle Personen in Pflegefamilien.

7 Statistisches Bundesamt (Destatis) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Teil I. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, 2021, abrufbar unter [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefahrdungseinschätzungen-5225123207004.pdf?__blob=publicationFile#&:~:text=Eine%20Gef%C3%A4hrdungseinsch%C3%A4tzung%20ist%20dann%20zur,pers%C3%B6nlichen%20Umgebung%20verschafft%20und%20die\(T1\),Abruf:15.1.2024](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefahrdungseinschätzungen-5225123207004.pdf?__blob=publicationFile#&:~:text=Eine%20Gef%C3%A4hrdungseinsch%C3%A4tzung%20ist%20dann%20zur,pers%C3%B6nlichen%20Umgebung%20verschafft%20und%20die(T1),Abruf:15.1.2024).

ler Missbrauch Anlass der Gefährdungseinschätzung war. Dass aber nur unter 5 % der Gefährdungseinschätzungen sexuelle Gewalt beinhalten sollen, ist schwer vorstellbar, denn Zahlen der Weltgesundheitsbehörde (WHO) gehen von rd. 18 Mio. Kindern und Jugendlichen in Europa aus, die von sexueller Gewalt betroffen sind.⁸ Auf Deutschland übertragen ist von rd. einer Mio. betroffener Kinder und Jugendlicher auszugehen. Andererseits gibt es auch Fehleinschätzungen: Nicht hinter jeder auffälligen Verhaltensänderung steht erlebte sexualisierte Gewalt.

Dieser Text will für die Hürden sensibilisieren, die bei sexualisierter Gewalt in der Fallbearbeitung bestehen (II.), und dabei eine Hilfestellung für ASD-Fachkräfte geben, wie – bei allen Herausforderungen – gutes fachliches Vorgehen gelingen kann.

II. Was macht es so schwer?

1. Sexualisierte Gewalt unterscheidet sich von anderen Gewaltformen.

Anders als bei anderen Gefährdungsformen, wie bspw. der Vernachlässigung oder physischen Misshandlung, die (zumindest vorwiegend) nicht absichtsvoll oder mit bewusstem Vorsatz erfolgen, geschieht sexualisierte Gewalt nicht versehentlich, aus Unvermögen, aus Verzweiflung oder aus mangelnder Impulskontrolle. Sexualisierte Gewalt ist idR **geplant** und **absichtsvoll**. Sie geschieht im Verborgenen, die Täter sind sich zumeist auch des Unrechts ihrer Handlungen bewusst, haben Angst vor einer Aufdeckung, vor den zu erwartenden Reaktionen aus dem persönlichen und beruflichen Umfeld und letztlich auch vor Bestrafung. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen werden bewusst manipuliert, eingeschüchtert oder verängstigt (s. dazu auch unter II. 6. Täterschaft und Täterstrategien) und erleben nicht selten eine hochkomplizierte Beziehungsdynamik mit dem Täter. Diese kann trotz der als schädigend, schmerzhaft oder schamhaft erlebten Gewalterfahrungen zugleich von (besonderer) Zuwendung und Zuneigung geprägt sein. Nicht selten stehen Missbrauchsbetroffene daher in einer Loyalitätsbindung zum Missbrauchenden und schützen ihn, obwohl die Handlungen sie schädigen, belasten oder traumatisieren.⁹

2. Das fachliche Vorgehen ist emotional herausfordernd.

Die Arbeit in Fällen (des Verdachts) von sexualisierter Gewalt ist emotional oft sehr belastend, weil bekannt ist, dass die Betroffenen schwerwiegende Traumata erleiden können und die Fachkraft sich, bei benannter unklarer Faktenlage, nicht selten hilf- und machtlos fühlt. Die Vermutung, dass ein Kind sexuell missbraucht werden könnte, ist schmerzhaft, sodass Fachkräfte auch aus Selbstschutz Hinweise auf sexuellen Missbrauch zuweilen unbewusst abspalten und später verwundert oder erschrocken sind, dass sie diese nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen haben.¹⁰ Insofern weckt gerade sexualisierte Gewalt bei Fachkräften starke Emotionen und löst

häufig auch Wut¹¹ aus, die mitunter zudem mit der eigenen Biografie und individuellen Grenzen (ggf. sogar eigener Betroffenheit der Fachkraft) zusammenhängen können.

→ **s. Empfehlung III. 7. (Unterstützung von Leitung), III. 8. (Einarbeitung, Fortbildung, interne Abläufe)**

3. Sexualisierte Gewalt ist oft schwer zu erkennen.

In den meisten Fällen werden die Fachkräfte des Jugendamts in Fällen sexualisierter Gewalt über außenstehende Personen, Fachkräfte in Kitas, Schulen oder anderen Institutionen über Verdachtsmomente informiert. Handelt es sich dabei um sehr konkrete und belegbare Tatbestände (zeigt das Kind zB typische Verletzungen auf, wurde der sexuelle Übergriff von einer dritten Person beobachtet oder äußert sich ein älteres Kind oder ein Jugendlicher konkret zu den Handlungen), ist das Verfahren für die Gefährdungseinschätzung und -abwendung verbindlich geregelt (§ 8a SGB VIII). Solch konkrete und nachvollziehbare Hin- bzw. Beweise liegen aber in den meisten Fällen, in denen der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Raum steht, nicht vor. In aller Regel finden sich **keine nachweisbaren physischen Spuren**, daher sind auch, selbst wenn Untersuchungen der Rechtsmedizin stattfinden, häufig keine validen medizinischen Befunde zu erwarten.¹² Vielmehr liegen den Fachkräften für ihre Einschätzung in den meisten Fällen nur Informationen von beteiligten Dritten vor, die auffälliges Verhalten von Kindern oder Jugendlichen oder vage, uneindeutige Äußerungen von Kindern, Jugendlichen oder auch Elternteilen beobachtet haben, die sie als besorgniserregend und als Hinweise auf real erlebte sexualisierte Gewalt deuten. Dazu kommt, dass die Informationen Dritter, auch wenn sie von Fachkräften aus Kitas oder Schulen stammen, häufig nicht ausreichend systematisch, präzise und nachvollziehbar dokumentiert wurden.¹³

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es **keine Verhaltensauffälligkeiten** von Kindern gibt, die man als **eindeutige Hinweise** auf sexuelle Gewalterfahrungen werten könnte. Auffällige Verhaltensweisen betroffener Kinder können stets auch andere Ursachen haben. Selbst tief verletzte Kinder zeigen nicht selten zunächst keine Verhaltensauffälligkeiten, manche betroffenen Mädchen und Jungen entwickeln mit zeitlicher Verzögerung Folgeproblematiken.¹⁴

8 S.a. WHO Europa Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung. Zusammenfassung, 2013, abrufbar unter <https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/350514/WHO-EURO-2013-4496-44259-62521-ger.pdf>, Abruf: 15.1.2024.

9 Fegert ua/Goldbeck Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, 145 (146).

10 Zartbitter e. V. Was tun, wenn ich Missbrauch vermute?, 2022, 4.

11 Kindler ua Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 64/2018, 125 (127), abrufbar unter www.pedocs.de/volltexte/2021/22313/pdf/Kindler_et_al_2018_Missbrauch_und_Vertrauen.pdf, Abruf: 15.1.2024.

12 Wir danken an dieser Stelle Prof. Dr. Sibylle Winter, Julia Lehmann sowie Dr. Katharina Ketteler.

13 Bange KJuG 2019, 64 (67).

14 Zartbitter e. V. 9 (Fn. 10).

Auch wenn die jungen Menschen selbst verbale Hinweise geben, so sind diese – insbesondere bei kleinen Kindern – meistens sehr schwer verlässlich zu interpretieren (s. II. 5.).

Erschwerend kommt hinzu, dass sexueller Missbrauch oft **gemeinsam mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung** auftritt. In Familien, in denen es zum sexuellen Missbrauch eines Kindes kommt, findet sich oft ein komplexes, uU über Generationen weitergegebenes Belastungssystem (zB Gewalt, psychische Erkrankungen, Traumatisierungen). So kann es leicht passieren, dass sich der Fokus der Fachkräfte zunächst auf die offensichtlichste Gefährdungsform bzw. das deutlichste Symptom richtet. Ist zB eine chronische Vernachlässigung des Kindes deutlich erkennbar und von den Eltern auch anerkannt, werden vor allem Bemühungen unternommen werden, die auf eine Verbesserung der Alltagsorganisation und eine Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern gerichtet ist. Über diese Festlegung in der Ursache und des Hilfeansatzes können jedoch Hinweise auf einen Missbrauch in der Familie übersehen werden.

Typisierende Annahmen, welche Kinder besonders gefährdet seien, können den Blick verstellen. Es braucht eine Wahrnehmungsoffenheit dafür, dass grundsätzlich jedes Kind betroffen sein kann.

→ **s. Empfehlungen III. 1. (Vertrauensperson), III. 4. (Gefährdungseinschätzung), III. 9. (Kooperation)**

4. Der richtige Zeitpunkt des Aktivwerdens ist schwierig zu bestimmen.

Aufgrund der oft unklaren Faktenlage (s. II. 3.) haben Fachkräfte die berechtigte Sorge, bei sofortigem Handeln eine Person ggf. zu Unrecht der Täterschaft zu bezichtigen, das Familiensystem nachhaltig zu schädigen, haben Selbstzweifel und/oder Angst, mit einer Verleumdungsklage konfrontiert zu werden. Wird andererseits gezögert – mit dem Ziel, mehr Informationen für eine qualifizierte Einschätzung zu erlangen –, besteht das Risiko, dass in diesem Zeitraum der vermutete Missbrauch fortgeführt wird. Auch wenn es für die Fachkraft selbst eine große Herausforderung ist, das Risiko eines fortgesetzten vermuteten Missbrauchs auszuhalten, bleiben detaillierte und umfassende Informationen zentrale Voraussetzung für eine qualifizierte Einschätzung zum langfristigen Schutz des Kindes. Dies ist ggf. notwendigerweise in Kauf zu nehmen, wenn es dadurch gelingt, anschließend den sicheren Schutz des Minderjährigen herzustellen.

5. Gespräche mit Kindern sind fachlich herausfordernd.

Gespräche mit Kindern über sexuelle Gewalterfahrungen sind voraussetzungsreich und erfordern neben Feingefühl **umfangreiches Fachwissen und Kompetenzen** in der Gesprächsführung mit Kindern. Allerdings werden die wenigsten sozialpädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihres – idR generalistischen – Studiums speziell auf die Gesprächsführung mit

von Misshandlung oder Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen vorbereitet.

Werden Gespräche mit Kindern und Jugendlichen wenig kind-/jugendgerecht und/oder in unpassenden Settings geführt, reagieren betroffene Minderjährige nicht selten erschreckt, haben Angst vor möglichen – für sie unberechenbaren – Folgen und schweigen. Das Schweigen wiederum löst Gefühle der Hilflosigkeit bei den Helfern aus. Nicht selten besteht daher die Sorge, Kindern oder Jugendlichen durch eine falsche Gesprächsführung zu schaden oder ihnen sexuelle Gewalterfahrungen gar einzureden.

Die **Signale, die vom Kind ausgehen**, sind insofern oft schwach und ergeben erst in einer Zusammenschau und bei einem „behutsamen Dranbleiben“ einen klaren Blick auf die Situation. Der Hinweis auf einen sexuellen Missbrauch kann sich auch aus einer ganz zufälligen Äußerung des Kindes ergeben. Wichtig ist, dass diese zufällige Äußerung wahrgenommen, erkannt, eingeordnet und ggf. weitergegeben wird.

→ **s. Empfehlung III. 2. (Gesprächsführung mit Kindern)**

6. Täterschaft und Täterstrategien werden unterschätzt (bzw. als Thema umgangen).

Oft wird davon ausgegangen, dass Menschen, die Kinder missbrauchen, pädophil, psychisch krank, sozial auffällig oder sexuell bedürftig sind. Aus der Täterforschung ist jedoch bekannt, dass es sich meist um **augenscheinlich unauffällige Menschen** ohne pathologische Persönlichkeitsstörungen handelt,¹⁵ die sozial integriert sind und nicht von der gesellschaftlichen Norm abweichen.

Umso wichtiger ist es deshalb, die Strategien zu erkennen, die Täter gegenüber den Kindern anwenden, um den Missbrauch auszuüben und zugleich das Umfeld der Kinder in Sicherheit zu wiegen. Sexueller Missbrauch wird in aller Regel nicht körperlich gewaltsam, sondern mittels **Manipulation** durchgesetzt. In der Täterarbeit bestätigen Täter ein gezieltes und schrittweises Vorgehen, mit dem Kinder emotional gebunden und ausgetestet werden, ihr Widerstand gebrochen und ihr Schweigen gesichert wird. Zugleich hilft dieses Vorgehen vielen Tätern dabei, sich selbst eine verzerrte innere Realität aufzubauen, nach der sie keine Gewalt anwenden und dem Kind nicht schaden. So testen sie zB zunächst die Gegenwehr des Kindes bei kleinen Übergriffen aus und wenn diese ausbleibt, haben sie sich die Pseudo-Realität geschaffen, dass auch das Kind die sexuellen Handlungen will. Kinder können die Manipulationen der Täter nicht verstehen. Oft fühlen sie sich mitschuldig und geraten bei der Aufdeckung des Missbrauchs in Loyalitätskonflikte und schweigen oder leugnen den Missbrauch.

¹⁵ Fegert ua/Kuhle ua 109 (Fn. 9).

Auch bei einer Vermutung von sexuellem Missbrauch gehen viele Täter gegenüber ihrem Umfeld und dem Hilfesystem sehr strategisch vor, um den Verdacht von sich zu lenken. Dazu kann gehören, das eigene Verhalten zu leugnen, zu bagatellisieren oder zu rechtfertigen. Viele Täter zeigen aber auch ein besonders angepasstes und sozial erwünschtes Verhalten und arbeiten scheinbar engagiert an der Aufklärung mit, um sich dadurch unangreifbar zu machen, um Vertrauen zu schaffen und Misstrauen zu zerstreuen. Die Personen, die die Vermutung aussprechen, werden hingegen abgewertet. Sie werden als psychisch krank hingestellt, ihnen werden eigennützige Motive unterstellt oder fehlende Professionalität vorgeworfen. Vielen Tätern gelingt es so, ihr familiäres Umfeld und das Hilfesystem zu spalten.

7. Bei Übergängen gehen Anhaltspunkte leicht verloren.

Nimmt ein Akteur Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen wahr, ist zur Einschätzung der Gefährdung und/oder für Maßnahmen zum Schutz des Kindes idR das Aktiv-Werden weiterer Akteure notwendig. Beobachtet zB die Kita Auffälligkeiten, die auf einen Missbrauch hindeuten, ist wichtig, dass bei der Information des Jugendamts möglichst detailliert die Anhaltspunkte beschrieben werden. Umgekehrt ist wichtig, dass das Jugendamt die Kita, die das Kind ja weiterhin besucht, in sein weiteres Vorgehen einbezieht und über die unter II. 4. erwähnte Strategie des „Aushalten-Müssens“ informiert, sodass an der Schnittstelle Kita – Jugendamt keine Informationen verloren gehen.

Ein besonderes Risiko für ein Aus-dem-Blick-geraten von Anhaltspunkten für einen Missbrauch ist nicht nur die Schnittstelle zwischen zwei unterschiedlichen Akteuren, sondern jegliche Änderung der Lebenssituation (zB Lehrer- und/oder Schulwechsel), ebenso **Fallübergaben** – sowohl von einem Jugendamt an ein anderes als auch von einer Fachkraft auf eine andere innerhalb desselben Amtes. Die Fluktuation ist in vielen ASD sehr hoch, sodass es oft nicht dieselbe Person ist, die mit der Familie über Jahre zusammenarbeitet. Daher ist es für die Praxis enorm wichtig, Dokumentations- und Übergabeverfahren zu entwickeln, die sicherstellen, dass auch schwache Hinweise weitergegeben werden und nicht verloren gehen. Hilfreich ist zudem, genau zu überlegen, wer wirklich eine Vertrauensperson des Kindes ist, weil diese uU verlässlich für den wichtigen Informationstransfer sorgen kann (s. III. 1.).

→ **s. Empfehlung III. 8. (interne Abläufe), III. 9. (Kooperation)**

8. Das Zusammenwirken mit den Strafverfolgungsbehörden muss bedacht werden.

Ist Anlass eines familiengerichtlichen Verfahrens ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch bzw. wird ein solcher Verdacht im Lauf des Verfahrens offenbar, taucht immer wieder die Überlegung auf, ob die **Strafermittlungsbehörden** einzuschalten seien. Eine Pflicht des Jugendamts (oder auch des Familiengerichts), die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, be-

steht jedenfalls nicht. Und auch die Annahme, dass die Strafverfolgungsbehörden „besser ermitteln“ könnten, ist kritisch zu hinterfragen, wenn sich die Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor allem auf die Äußerungen oder das Verhalten des Kindes stützen. Vor allem ist zu beachten, dass ein Strafverfahren und Öffentlichmachen des Missbrauchs(-verdachts) mit erheblichen Belastungen für das Kind verbunden sein können und daher gegen den Willen der Betroffenen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten nur ganz ausnahmsweise infrage kommen.¹⁶

Läuft ein Strafermittlungsverfahren, verleitet dies mitunter dazu, das weitere Handeln des Jugendamts oder auch des Familiengerichts sowie die Durchführung von Hilfen von den **Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens** abhängig zu machen. Tatsächlich kann für das Jugendamt und das Familiengericht aber auch vor oder ohne einen eindeutigen Beweis eine Abwendungspflicht bestehen. Gerade Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs werden häufig eingestellt, weil die Beweise den hohen Beweisanforderungen eines Strafverfahrens nicht genügen. Damit ist jedoch keine Feststellung getroffen, ob ein Missbrauch stattgefunden hat oder nicht.

→ **s. Empfehlung III. 6. (eigenes Rollenverständnis), III. 9. (Kooperation)**

9. Die geeignete Maßnahme zum Schutz des Kindes ist oft nicht so eindeutig.

Welche Maßnahme zum Schutz des Kindes vor einem (erneuten) sexuellen Missbrauch sowie zur Aufarbeitung des Erlebten erforderlich, aber gleichzeitig auch ausreichend ist, ist besonders schwer zu beantworten, wenn der Missbrauch nicht nachgewiesen oder es ungewiss ist, wie hoch das Risiko für einen Missbrauch ist (etwa durch den neuen, einschlägig vorbestraften Lebensgefährten der Mutter). Auf der einen Seite soll nicht vorschnell und überschießend in das Elternrecht eingegriffen werden, auf der anderen Seite soll das Kind so sicher wie möglich geschützt und begleitet werden.

Der BGH hat entschieden, dass bei einem geringen Risiko für einen Übergriff nur **ambulante Hilfen in Form einer Familienhilfe**, nicht aber eine Herausnahme des Kindes aus der Familie angeordnet werden dürfe, weil ein so weitreichender Eingriff in das Elternrecht wie eine Trennung bei einem nur geringen Risiko unverhältnismäßig sei.¹⁷ Ob ein Familienhelfer tatsächlich ausreichend Schutz vor einem sexuellen Übergriff bieten kann, ist im konkreten Einzelfall kritisch zu prüfen.¹⁸

→ **s. Empfehlung III. 5. (Einschaltung des Familiengerichts), III. 9. (Kooperation)**

16 Ausf. s. FAQ *Blum-Maurice* ua JAmt 2022, 357; UBSKM/Lohse ua Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellen Missbrauch, 2021, 69, abrufbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf, Abruf: 15.1.2024.

17 BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18, JAmt 2019, 267; BGH 21.9.2022 – XII 150/19, JAmt 2023, 78.

18 *Keper* JAmt 2019, 378; *Lohse* JAmt 2021, 546.

III. Wie kann der ASD trotz und mit diesen Herausforderungen gut vorgehen?

1. Vertrauensperson für das Kind zur Verfügung stellen! Das Kind beteiligen!

Für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen ist es in dieser höchst belastenden Situation von zentraler Bedeutung, eine **erwachsene Vertrauensperson** zur Verfügung zu haben, die ein tragfähiges Vertrauensverhältnis aufbauen, dem Kind/Jugendlichen Sicherheit gewähren und glaubhaft versichern kann, dass vertrauliche Informationen nicht unangemessen weitergegeben werden. Dabei handelt es sich nicht um eine spezielle Profession, sondern eine Fachkraft/Person, die dem Kind nahesteht und längere Zeit verfügbar sein kann. Weiterhin sollte sie über das notwendige Fachwissen und gute Kommunikations- sowie Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft verfügen. In manchen Fällen ist dies möglicherweise die Person, der gegenüber es den Missbrauch offenbart hat, möglich sind selbstverständlich aber auch andere Fachkräfte/Personen. Wichtig ist dabei, dass die Vertrauensperson das Kind/den Jugendlichen über den gesamten Prozess hinweg begleitet.

Das Kind oder der Jugendliche ist während des gesamten Prozesses in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beteiligen. Neben der strukturellen Stärkung von Kindern und Jugendlichen als Inhaber von Rechten (etwa durch Selbstvertretungen, Ombudschaften), die dazu beitragen kann, dass Kinder und Jugendliche die sexualisierte Gewalt, die sie erfahren, aufdecken, ist auch im konkreten Einzelfall die konsequente Einhaltung der Beteiligung des Kindes (bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Auswahl von Hilfsangeboten, bei der etwaigen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren) zu beachten.

2. Kompetenzen für die Gesprächsführung mit Kindern weiterentwickeln!

Gespräche mit Kindern/Jugendlichen, bei denen der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Raum steht, erfordern ein hohes Maß an Sensibilität, Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme seitens der Fachkräfte. Zentral ist hier zunächst, dass diese Gespräche in einer sicheren, **vertrauensvollen und störungsfreien Umgebung** stattfinden, dem Kind zugehört und geglaubt wird, dass Grenzen, die das Kind im Gespräch ggf. signalisiert, erkannt und respektiert werden und dem Kind glaubwürdig vermittelt wird, dass es keinerlei Schuld trägt. Seitens der Fachkräfte ist es erforderlich, sich mit der Thematik sexualisierte Gewalt im Vorfeld auseinanderzusetzen und sich auf das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen **vorzubereiten**. Dazu ist es notwendig, sich **ausreichend Zeit zu nehmen** und einen **passenden Zeitpunkt** zu wählen, um mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Sinnvoll und hilfreich kann der Einsatz von **Hilfsmitteln**¹⁹ sein. Im günstigsten Fall eröffnet dies dem Kind/Jugendlichen die Möglichkeit, Vertrauen zu fassen und selbstständig über eigene Erfahrungen zu sprechen. Möglicherweise erkennt es/er erst nach der Auseinandersetzung mit seinen Rechten, dass

das Erlebte nicht in Ordnung war, und erleichtert es ihm, sich zu öffnen.

Spezielle Befragungen von Kindern/Jugendlichen zur Aufdeckung einer (vermuteten) sexualisierten Gewalt sowie zur Feststellung ihres Hilfebedarfs sollen nach Möglichkeit durch dafür **speziell ausgebildete Experten** – etwa in spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen – erfolgen.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die Thematik „Gesprächsführung mit Kindern“ intensiverer Bestandteil **sozialpädagogischer Curricula** würde.

Mit von Minderjährigen anvertrauten Geheimnissen ist besonders sensibel umzugehen. Jeder Schritt sollte jeweils mit dem betroffenen Minderjährigen abgestimmt sein.

Auch für die Gesprächsführung mit Eltern/Familien ist besondere Sensibilisierung und Qualifizierung erforderlich.

3. Rechtssicherheit gewinnen!

Sind Fachkräfte des ASD mit einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Familie befasst, stellen sich auf verschiedenen Ebenen Fragen, was sie aus rechtlicher Perspektive dürfen oder müssen: Im Zentrum steht dabei oft der Datenschutz: „Welche Daten dürfen an wen weitergeben werden?“ Auch die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden dürfen oder müssen, taucht regelmäßig auf, sowie die Frage, wann das Familiengericht eingeschaltet werden kann oder muss. Rechtsunsicherheiten können lähmen und führen manchmal auch dazu, dass sich bestimmte, verkürzte „Mythen“ in Jugendämtern halten, wie zB die Annahme, dass während eines laufenden Strafverfahrens keine therapeutische Behandlung begonnen bzw. durchgeführt werden dürfe. Insofern ist es wichtige Leitungsaufgabe, den Fachkräften entsprechende, praxistaugliche (Rechts-)Informationen zur Verfügung zu stellen und Fortbildungen anzubieten.

4. Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung nutzen!

In (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt kommt der **Kooperation mit externen Fachkräften** und Institutionen besondere Bedeutung zu. Für eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung wird oft die Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte (zB Rechtsmedizin bei unklaren Verletzungsmustern, Kinderklinik/medizinische Kinderschutzambulanz²⁰, Hinzuziehung

19 Wie zB spezielle Bilderbücher, Wimmelplakate, „Kinderrechtepass“ von Zartbitter e. V., für Jugendliche Internetseite „Was hilft gegen sexuelle Gewalt?“, abrufbar unter <https://washilft.org/>, Abruf: 15.1.2024.

20 Das Netz an medizinischen Kinderschutzambulanzen, KinderSchutzGruppen, Childhood-Häusern und Gewaltschutzambulanzen wird in Deutschland immer größer. Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e. V. (DHKIM) aktualisiert ihre Liste im Internet unter www.dgkim.de regelmäßig. Es gibt allerdings keine einheitliche Bezeichnung für diese medizinischen Kinderschutzambulanzen. Aufbau, Entwicklung und Trägerschaft der medizinischen Ambulanzen erfolgen unter individuellen Standortbedingungen, die Arbeit ist jedoch vergleichbar.

einer Fachberatungsstelle bei Hinweisen auf Pädokriminalität, Sozialpsychiatrischer Dienst etc) erforderlich machen. In der Kooperation können Mitarbeiter des ASD zudem lernen, mit Kindern in diesem besonderen Spannungsfeld in Kontakt und ins Gespräch zu treten, Symptome zu bewerten und einzuordnen, zwischen Vermutung und Verdacht zu unterscheiden und einzuschätzen, welche Hilfen Kinder brauchen.

5. Das Familiengericht gezielt einschalten! Wenn nötig, Beschwerde einlegen!

Erforderlich ist die Anrufung des Familiengerichts insbesondere dann, wenn die Personensorgeberechtigten die **Maßnahmen, die aus Sicht des ASD zum Schutz des Kindes erforderlich sind**, nicht mittragen (wie zB eine Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie). Dabei ist nicht nur der Elternteil in den Blick zu nehmen, von dem die Missbrauchsgefahr ausgeht, sondern auch der andere Elternteil und seine Bereitschaft und Möglichkeiten, das Kind vor einem möglichen Übergriff des Partners zu schützen (Stichwort: „friendly mother illusion“²¹).

Erforderlich sein kann die Anrufung des Familiengerichts auch zur **weiteren Aufklärung** des Sachverhalts und zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch vorliegt.²² Allerdings ist zu bedenken, dass das Familiengericht (auch mithilfe von Sachverständigen) eine eindeutige Einschätzung, ob ein Missbrauch stattgefunden hat oder nicht, oft nicht wird abgeben können.

Wichtig ist, dass die Fachkräfte dann, wenn nach ihrer Einschätzung das Kind durch die familiengerichtliche Entscheidung nicht ausreichend geschützt ist (weil das Familiengericht „nur“ die Inanspruchnahme von Sozialpädagogischer Familienhilfe [SPFH] anordnet), **Beschwerde** einlegen.²³

6. Klares eigenes Rollenverständnis gegenüber der Strafverfolgung entwickeln!

Aufgabe der Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen, nicht die Verfolgung von Straftaten. Für die Strafverfolgungsbehörden steht dagegen nicht das Kindeswohl im Mittelpunkt ihres Handelns, sondern der Schutz der Rechtsordnung. In einem bereits laufenden Verfahren sind Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn sich aus dem Verfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben (§ 5 KKG). Für die Jugendhilfe gibt es andererseits keine Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige, und nicht immer ist ein Strafverfahren im Interesse und zum Wohl des Kindes (s. II. 8.). Die unterschiedlichen Aufgaben und Blickwinkel können zu Konflikten zwischen Jugendamt und Strafverfolgung führen. Umso wichtiger ist es für Jugendämter, sich auf die eigene Rolle und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu fokussieren. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch Fachkräfte des ASD kommt vor diesem Hintergrund nur infrage, wenn die Betroffenen mit einer Anzeige einverstanden sind, wenn es ausreichende Beweise gibt, die eine Aussage der Betroffenen entbehrlich machen (zB Videos, Chats oÄ) oder aus zwingen-

den Kinderschutzgründen – zB weil andere Kinder gefährdet sind.²⁴

7. Rückhalt von Leitung einfordern und erhalten!

Die Fallarbeit bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist häufig begleitet von einer hohen psychischen Belastung der Fachkräfte. Der fachlichen Reflexion mit Leitung sowie dem Angebot von Supervision kommen daher eine besondere Bedeutung zu. Wegen der Herausforderungen und Komplexität von Fällen von sexualisierter Gewalt sollten sich Führungskräfte frühzeitig in den Fall einbinden lassen, um bei der Steuerungsverantwortung zu unterstützen und den Prozess zu begleiten.

Leitungskräfte sind außerdem für die Entwicklung von Qualitäts- und Verfahrensstandards zum Vorgehen bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch verantwortlich. Solche Standards fördern die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme einzelner Fachkräfte.

Supervision (ggf. auch nachträglich), Coaching oÄ helfen, um Projektionen und in der Fachkraft liegende Anteile von denen das Kind/den Jugendlichen betreffenden Aspekten zu differenzieren.

8. Thema bei Einarbeitung und internen Abläufen berücksichtigen!

Es ist unbedingt erforderlich, dass in der **Einarbeitung von neuen Mitarbeitern** im ASD die Vermittlung von Fachwissen im Bereich sexueller Missbrauch einen besonderen Stellenwert erhält. Zunächst ist der Erwerb von Basiswissen im Bereich sexueller Missbrauch geboten, damit in späteren **fachspezifischen Fortbildungen** das Wissen vertieft werden kann. In Fällen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist es aufgrund der besonderen Herausforderungen in dieser Gefährdungsform angezeigt, in Co-Arbeit zu agieren.

Insgesamt sind die Verfahren im Jugendamt zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Hierzu gehört auch, für die potenzielle **Schutzlücke bei Zuständigkeitswechseln** zu sensibilisieren (s. II. 7.).

9. Kooperation mit anderen Kinderschutzakteuren verbessern und pflegen!

Für einen effektiven Kinderschutz schließen Jugendämter mit anderen Kinderschutzakteuren wie Schulen, Familienberatungsstellen, Kinderkliniken und Kinder- und Jugend-

21 Gerke/Diertz Early Prevention of Maternal Sexual Abuse, 2021, abrufbar unter https://publikationen.uni-frankfurt.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/56938/file/Gerke-Dietz2021_Article_EarlyPreventionOfMaternalSexua.pdf, Abruf: 15.1.2024.

22 Wie zB SFK 2 Leitfadens: Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung, 2021, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Anlage_zu_SFK_2_Leitfaden_Anrufung_des_Familiengerichts.pdf.

23 SFK 2 Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht, 2017, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/SFK_2_Broschuere_Beschwerdemoeglichkeiten.pdf.

24 Blum-Maurice ua JAmt 2020, 357.

psychiatrien, Strafverfolgungsbehörden und sogar den Familiengerichten vielerorts **Kooperationsvereinbarungen**. Diese sollten unbedingt **Besonderheiten, die bei (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt** zu beachten sind, enthalten. Besonders hervorgehoben werden sollte die Einbeziehung von spezialisierten Fachberatern.

Erfahrungsgemäß funktioniert die Zusammenarbeit im Einzelfall besser, wenn ein **einzelfallunabhängiges Austauschformat** wie ein regionaler Arbeitskreis etabliert wird. Ein Thema, das in einem solchen akteursübergreifenden Gremium dringend zu besprechen ist, sind die datenschutzrechtlichen Übermittlungsvoraussetzungen. Für eine gelingende Kooperation braucht es eine eindeutige Klärung der sozialdatenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

IV. Wo finde ich weitere Informationen?

• Leitfäden/Expertisen/Broschüren für die Praxis

- Bawidamann, A./Oeffling, Y. (2020). Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche. Expertise (abrufbar unter www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Qualitaetsentwicklung_Kinderschutz/E10_Expertise_AMYNA_innerfamiliaere_sexuelle_Gewalt.pdf²⁵)
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2023). Wie kann ich mit Kindern über sexuelle Gewalt sprechen? (abrufbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/205062/d6cf9e03d-b5fa90fe20b2da8704adaf9/wie-kann-ich-mit-kindern-ueber-sexuelle-gewalt-sprechen-heft-4-data.pdf)
 - Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) (Hrsg.)/Kindler, H./Schmidt-Ndasi, D. (2011). Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder (abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Amyna_mit_Datum.pdf)
 - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.) (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (abrufbar unter www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf)
 - Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2023). Sexualisierte Gewalt an Kindern. Informationen und Orientierung für Fachkräfte (kostenfrei bestellbar unter <https://jugendschutz-materialien.de/shop/gewaltpraevention/sexualisierte-gewalt-an-kindern-informationen-und-orientierung-fuer-fachkraefte/>)
 - Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (LVR/LWL) (Hrsg.) (2024). Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (im Lauf des Jahres 2024 abrufbar unter www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/praevention_intervention_und_nachsorge_bei_sexualisierter_gewalt/praevention_intervention_nachsorge_sexualisiertegewalt.jsp#section-3571462)
 - LVR/LWL (Hrsg.) (2020). Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII (abrufbar unter www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeits-hilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Gelingensfaktoren_Schutzauftrag_PDF-UA.pdf)
- **Rechtsprechung**
 - BVerfG 10.1.2023 – 1 BvR 2345/22, FamRZ 2023, 525: vorläufiger vollständiger Umgangsausschluss eines Elternteils bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - OLG Köln 11.7.2022 – 14 UF 34/22: Berücksichtigung des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs bei Regelung zum Elternumgang
 - BGH 21.9.2022 – XII ZB 150/19: Schutzmaßnahmen bei pädophiler Neigung des Vaters
 - OLG Hamm 2.11.2022 – 5 UF 108/22, NZFam 2023, 743: Sorgerechtsentzug bei bloßem Verdacht auf sexuellen Missbrauch?
 - OLG Karlsruhe 13.5.2019 – 18 UF 91/18: Abwehr einer Kindeswohlgefährdung bei Zusammenleben der Mutter mit einem wegen sexuellen Kindesmissbrauchs vorbestraften Lebensgefährten
 - BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18, NZFam 2019, 342: zum Erfordernis konkreter Verdachtsmomente bei Eingriffen in die elterliche Sorge in Bezug auf sexualisierte Gewalt
 - OLG Karlsruhe 27.7.2017 – 18 UF 112/17, JAmt 2018, 402: „Stauffener Missbrauchsfall“
 - **Aufsätze und Gutachten (abrufbar unter KiJuP-online)**
 - Beckmann, J./Lohse, K./Katzenstein, H./Seltmann, D./Meysen, T. (2019). Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern und Möglichkeiten zur Einbeziehung des Jugendamts, JAmt 2019, 58 bis 64
 - Blum-Maurice, R./Hiller, J./Ladenburger, P. (2020). Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, JAmt 2020, 357 bis 364
 - DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 492 bis 494: Unter richtung von Kindern über von ihrem Vater begangene Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - DIJuF Rechtsgutachten JAmt 2019, 85 bis 86: Informationsweitergabe an ein anderes Jugendamt hinsichtlich eines Mannes, der eine Mutter via Internet zum sexuellen Missbrauch ihres Sohnes und zur Anfertigung von Darstellungen des Missbrauchs angestiftet hat
 - DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 636 bis 637: Rechtliche und fachliche Einschätzung zur Bedeutung und Umgang mit Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) für die Arbeit im Jugendamt

²⁵ Diese und folgende Internetfundstellen Abruf: 15.1.2024.

- Helfferich, C./Kavemann, B. (2017). Jugendliche Mädchen mit Vorgeschichte sexuellen Missbrauchs vor erneuter Gewalt schützen: Eine Herausforderung für die stationäre Jugendhilfe, JAmt 2017, 582 bis 585
- Klees, E. (2021). Sexualisierte Gewalt durch Geschwister – Kindeswohlgefährdung statt harmloser Doktorspiele, JAmt 2021, 238 bis 242
- Wierse, K. (2022). Änderungen für das Verfahren in Kinderschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Teil I, JAmt 2022, 126 bis 130
- Wierse, K. (2022). Änderungen für das Verfahren in Kinderschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Teil II, JAmt 2022, 186 bis 190
- Wössner, G. (2021). Sexueller Kindesmissbrauch durch Kinderpornografie-Konsumenten (m/w/d)?, JAmt 2021, 12 bis 15
- **Weitere Aufsätze**
 - Döll, Y. (2017). Schutz vor Sexting. Aber wie?, FamRZ 2017, 1728 bis 1730
 - Ehmke, A. (2016). Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an Kindern im familiengerichtlichen Verfahren, NZFam 2016, 1132 bis 1137
 - Hajok, D. (2023). Digitale sexuelle Gewalt. Erfahrungen junger Menschen und Handlungsbedarfe, ZJJ 2023, 56 bis 62
 - Lindenberg, M. (2022). Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt. Ein Zwischenruf aus Sicht Sozialer Arbeit zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und den wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff. StGB, ZJJ 2022, 112 bis 119
 - Mosbacher, A./Khabi, M. (2022). Der Schutz von Kindern im Straf- und Strafverfahrensrecht, JuS 2022, 402 bis 407
- Weber, M. (2023). Sexualisierte Gewaltverhältnisse. Bedeutung und Implikationen für die Hilfen zur Erziehung und die Sozialen Dienste, Forum Erziehungshilfen 2023, 204 bis 209
- **Weitere Literatur**
 - Fegert, J./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg.) (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York
 - Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./ Meysen, T./Werner, A. (2007). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI), München
- **Weitere Informationen**
 - Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (Hilfe für Fachkräfte: www.hilfe-telefon-missbrauch.online/fachkraefte)
 - Hilfeportal Sexueller Missbrauch (www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite „Wissenswertes“ und „Fragen und Antworten“)
 - Hinweise zur Gesprächsführung mit Kindern bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (www.stibbev.de ↗ Opferhilfe ↗ Umgang bei Verdacht auf Missbrauch)
 - Informationen und Materialien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum (<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet>; www.wissen-hilft-schützen.de)
 - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) NRW (<https://psg.nrwbe/>)
 - Medizinische Kinderschutzhotline (www.kinderschutz-hotline.de)